

Akkreditierungsbericht

Konzept-Akkreditierung

Fernstudiengang

**„Gesundheits- und Pflegepädagogik 120 CP“
(Master of Arts)**

Prüfbereiche

I EINLEITUNG	3
II BESCHLUSSVORSCHLAG	4
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS.....	5
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG	6
A FORMALE KRITERIEN (ZUGLEICH PRÜFBERICHT DES AKKREDITIERUNGSTEAMS).....	7
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)	7
2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)	7
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)	8
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)	8
5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVO).....	8
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO)	9
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO)	10
B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN	11
1. Zielsetzung	11
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)	11
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO)	12
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)	12
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO)	12
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)	13
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)	14
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO)	14
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)	14
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)	15
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)	15
4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO).....	15
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....	16
6. Kooperationen und Partnerschaften	16
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)	16
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)	17
C BESONDERE REGELUNGEN.....	17

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 20. Juli und 20. August 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzept-Akkreditierung der Fernstudiengänge

- „Coaching & Supervision 120 CP“ (M.A.),
 - „Coaching 60 CP“ (M.A.),
 - „Gesundheits- und Pflegepädagogik 120 CP“ (M.A.) sowie
- zur Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Studiengangs
- „Wirtschaftspsychologie 120 CP“ (M.Sc.) [2. Track]

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. i.R. Dr. Thomas Elkeles
Hochschule Neubrandenburg

Prof. Dr. Georg Felser
Hochschule Harz

Prof. Dr. rer. pol. Yvette Völschow
Universität Vechta

Dr. Heike Caspari
Universitäts-Dozentin für Human Resources Management & Leadership Development, Head of Leadership Development & Change, MTU Aero Engines AG

Laura Ritter
Studierende des Masterstudiengangs Psychologie an der Universität Köln

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 5. und 6. November 2020 per Video-Konferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung vor dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 18. Dezember 2020 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die erstmalige Akkreditierung des konsekutiven Fernstudiengangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik 120 CP“ (M.A.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart (1. Mai 2021) bis zum 30. April 2029.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkVO) vom 5. Juli 2018.

III Akkreditierungsbeschluss

Am 23.12.2020 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt gemäß §25 (1) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 die Konzept-Akkreditierung des Fernstudiengangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik 120 CP“ (M.A.) für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart (1. Mai 2021) bis zum 30. April 2029.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

IV Gutachterliche Bewertung

Der konsekutive Fernstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik 120 CP“ (M.A.) richtet sich an Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums der Gesundheits-, Medizin- oder Pflegepädagogik oder mit bestimmten Voraussetzungen auch der Gesundheits-, Pflege- oder Therapiewissenschaften und will sowohl für eine Lehrtätigkeit als auch für Organisations- und Leitungsaufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen qualifizieren.

Der Studiengang ist schlüssig aufgebaut und vermittelt sowohl Kompetenzen für eine Lehrtätigkeit als auch für andere Organisations- und Leitungsaufgaben in Gesundheitsfachberufen. Er schließt die Lücke eines zukünftig für neu angestellte Lehrpersonen geforderten Masterabschlusses.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

A Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)			
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:	n.r.		
1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.			
Betrifft nur Master-Abschlüsse:	X		[...]
1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester			
Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:	X		
1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)			
2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)			
Betrifft nur Master-Abschlüsse:	X		[...]
2.1 Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“			
Betrifft nur Master-Abschlüsse:	X		[...]
2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.			
Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:	n.r.		
2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.			
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i>			[...]
3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	X		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i>			
3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (<i>Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss</i>).	X		[...]
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	X		[...]
4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	X		[...]
5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVO)			
5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	X		[...]
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n.r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. ⁱ	X		[...]
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	X		[...]
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁱⁱ	X		[...]
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	X		[...]
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	X		[...]
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	X		[...]
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	n.r.		
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	X		[...]
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	x		[...]
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkrVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
7.1 vertraglich geregelt	n.r.		
unter Einbezug			
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		
7.3 Studienanteile sowie	n.r.		
7.4 der Unterrichtssprache(n)	n.r.		
7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkrVO)			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	X		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische-Befähigung ⁱⁱⁱ sowie	X		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	X		
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	X		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	X		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	X		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	X		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	X		
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1.1.10 Methodenkompetenz und	n.r.		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	n.r.		
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	n.r.		
<i>Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...</i>			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	X		[...]
<i>Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...</i>			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	n.r.		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	n.r.		
dar.			
1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	n.r.		
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkrVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.	X		
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO)			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	X		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	X		
2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	X		[...]
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	X		
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X		
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	X		[...]
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkrVO)			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. ^{iv}	X		[...]
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.			[...]
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	X		[...]
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.			
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	X		
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	X		
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	X		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	X		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	X		
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	X		
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO)			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	X		
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	X		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	X		
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	X		
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	X		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
durchschnittlichen Arbeitsaufwand.			
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	X		
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	X		
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	X		
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	X		
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)			
3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	X		
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	X		
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	X		
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	X		
4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)			
4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	X		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Erhebungen validiert			
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	X		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	X		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	X		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	X		
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkrVO)			
5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkrVO)			
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	n.r.		
6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.			
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)			
6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	n.r.		
6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	n.r.		
6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	n.r.		

C Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

Endnoten

ⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

^{iv} Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.